

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1955

Nummer 142

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.	H. Kultusminister.
B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.	RdErl. 10. 11. 1955, Festsetzung der Ferienordnung für das Jahr 1956/57. S. 2111. — RdErl. 2. 11. 1955, Verlegung des Personensstandsarchivs. S. 2111.
C. Innenminister.	
I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 10. 11. 1955, Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen in Brasilien; § 404 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. S. 2105.	
D. Finanzminister.	
Bek. 14. 11. 1955, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen. S. 2105.	
E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.	
E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. C. Innenminister. Gem. RdErl. 12. 11. 1955, Hinweise zur Hebung der Verkehrssicherheit; hier: Klischee für Frankotypmaschinen. S. 2105.	
F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	
Bek. 14. 11. 1955, Ausbildung für den höheren Forstdienst. S. 2107.	
G. Arbeits- und Sozialminister.	
RdErl. 14. 11. 1955, Fahrpreisermäßigung für Evakuierte auf der Bundesbahn. S. 2107.	
H. Kultusminister.	
	RdErl. 10. 11. 1955, Festsetzung der Ferienordnung für das Jahr 1956/57. S. 2111. — RdErl. 2. 11. 1955, Verlegung des Personensstandsarchivs. S. 2111.
J. Minister für Wiederaufbau.	
II A. Bauaufsicht: RdErl. 9. 11. 1955, Verhinderung von Schwarzbauden. S. 2111.	
II B. Städtebau: RdErl. 14. 11. 1955, Richtlinien für Schutzraumbauten auf dem Gebiete des baulichen Luftschutzes — Fassung Juli 1955 —. S. 2112.	
III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 14. 11. 1955, Mietbeihilfen für kinderreiche Familien. S. 2113.	
K. Justizminister.	
L. Notizen.	
Mitt. 7. 11. 1955, Nordrhein-Westfalen-Atlas. S. 2113. — 11. 11. 1955, Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf, Herrn Patrick Mallon. S. 2114.	
M. Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 2113.14.	

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen in Brasilien; § 404 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1955 —
I B 3 14.70.10 Nr. 167/55

Nach einem Rd.Schr. d. Bundesministers des Innern v. 20. 9. 1955 (GMBL S. 409) besteht nach brasilianischem Recht keine Möglichkeit, Ehefähigkeitszeugnisse für eine Heirat im Ausland beizubringen. Brasilianer, die in Deutschland eine Ehe zu schließen beabsichtigen, werden deshalb in jedem Falle um Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gem. § 411 der Dienstanweisung nachsuchen müssen. § 404 Abs. 2 der Dienstanweisung ist bez. der Angaben über Brasilien überholt.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.
— MBl. NW. 1955 S. 2105.

D. Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Finanzministers v. 14. 11. 1955 —
0 1785 — 12169 — II B 2

Der Dienstausweis Nr. 90 des technischen Angestellten Günther Gauls, ausgestellt am 2. 9. 1954 vom Finanzsonderbauamt M.Gladbach, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1955 S. 2105.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

C. Innenminister

Hinweise zur Hebung der Verkehrssicherheit; hier: Klischee für Frankotypmaschinen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — IV/B 5 2—1 u. d. Innenministers — IV A 2 — 3358 — 1141/55 v. 12. 11. 1955

Die zunehmende Motorisierung des Straßenverkehrs hat in den letzten Jahren zu einem ständigen An-

wachsen der Zahl der Verkehrsunfälle und insbesondere der Zahl der bei Verkehrsunfällen getöteten und verletzten Verkehrsteilnehmer geführt. Im Jahre 1954 waren allein im Lande Nordrhein-Westfalen bei insgesamt 146 499 Unfällen 3681 Tote und 94 794 Verletzte als Opfer des Straßenverkehrs zu beklagen. Diese bedrückende Tat- sache läßt keinen Zweifel daran, daß der Bekämpfung der Verkehrsunfälle ganz besondere Bedeutung zukommt.

Allen Bemühungen um die Hebung der Verkehrssicherheit durch Maßnahmen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Justiz sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt. Wie die praktischen Erfahrungen im In- und Ausland beweisen, sind nachhaltige Erfolge in der Bekämpfung der Verkehrsunfälle nur zu erhoffen, wenn der einzelne Verkehrsteilnehmer erkennt, daß letzten Endes er selbst für den unfallfreien Ablauf des Verkehrs verantwortlich ist.

Das Problem der Verkehrsunfallbekämpfung muß daher immer wieder und auf jedem nur möglichen Wege in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gestellt werden. Diesem Zwecke kann — neben der Aufklärung durch Presse, Rundfunk, Film — auch eine Vielzahl kurzer Hinweise dienen.

So wird seit längerer Zeit im Hause des Bundesministers für Verkehr der Frankotypstempel-Aufdruck

„Vorsicht und Rücksicht im Straßenverkehr“ verwendet.

Einer Bitte des Bundesministers für Verkehr folgend, wird allen Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts empfohlen, sich diesem Vorgehen anzuschließen.

Der vom Bundesverkehrsministerium verwendete Merksatz könnte auch durch andere, z. B. die nachfolgend angeführten ersetzt werden:

„Achtgeben — länger leben“

„Augen auf im Straßenverkehr“

„Niemand darf überfahren werden, auch Du nicht“

„Fahre höflich und rücksichtsvoll“

Es empfiehlt sich ferner, im Zusammenhang mit den Merksätzen ein hierzu passendes amtliches Verkehrszeichen, z. B. das Zeichen nach Bild 1 der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung, oder eine originelle Zeichnung zu verwenden.

Zur Beratung hierüber steht auch die Bundesverkehrs-wacht in Bonn, Rheinweg 97, zur Verfügung.

— MBl. NW. 1955. S. 2105.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ausbildung für den höheren Forstdienst

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 11. 1955 — IV 1 b Tgb.Nr. 2600/55

Für die Ausbildung zur Laufbahn des höheren Forstdienstes können Schüler, die ihre Reifeprüfung zum Ostertermin 1956 an einer normalen Vollanstalt ablegen, das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz im Lande NW haben, in beschränkter Zahl zugelassen werden. Die Bewerbungen sind bis zum 20. Dezember 1955 an den für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten — Forstabteilung — zu richten. Bei diesem sind auch die näheren Bedingungen zu erfahren.

— MBl. NW. 1955 S. 2107.

G. Arbeits- und Sozialminister

Fahrpreisermäßigung für Evakuierte auf der Bundesbahn

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 11. 1955 — VA 2 — 2405 — 1835/55

A.

Bis zum 31. 12. 1954 ist Evakuierten für Fahrten mit der Bundesbahn zum Heimatort eine Fahrpreisermäßigung in Höhe von 50 v. H. des gewöhnlichen Fahrpreises 3. Klasse als außerordentliche Beihilfe gem. § 9 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 21. August 1951 (BGBI. I S. 779) gewährt worden, die vom Bund als verrechnungsfähig im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anerkannt wurde. Die Bundesregierung hat diese Maßnahme nicht fortgesetzt.

Um den in Nordrhein-Westfalen registrierten Evakuierten, die innerhalb oder außerhalb des Landes Zuflucht gefunden haben, die Möglichkeit zu geben, mit ihrem Heimatort in Verbindung zu bleiben, insbesondere ihre Rückkehr oder Rückführung durch entsprechende Bemühungen am Heimat- oder Ersatzausgangsort zu fördern, sind im Rechnungsjahr 1955 Landesmittel für Fahrpreisermäßigungen bereitgestellt worden.

B.

Die Fahrpreisermäßigung besteht darin, daß Fahrkostenzuschüsse für 3 Fahrten vom Zufluchtsort zum Heimat- oder Ersatzausgangsort und zurück in Höhe des gewöhnlichen Fahrpreises für eine einfache Fahrt 3. Klasse als Beihilfen gewährt werden, und zwar derart, daß der Evakuierte die Hinfahrt selbst bezahlt, die Kosten der Rückfahrt jedoch zu Lasten des Landes gehen.

Die mit der Bundesbahn vereinbarte Fahrpreisermäßigung erstreckt sich auf

- a) den Bundesbahnbinnenverkehr,
- b) den Wechselverkehr mit Nebenbahnen und
- c) den Verkehr mit West-Berlin.

Fahrkostenzuschüsse werden nicht bewilligt, wenn die Reisekosten von anderer Seite zu tragen sind.

C.

Fahrkostenzuschüsse können gewährt werden:

- a) Personen, die von der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützt werden,
- b) Personen mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis zu 180,— DM.

Soweit der Evakuierte mit seinen Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft lebt, erhöht sich der Betrag von 180,— DM um 70,— DM für den Ehegatten, um 35,— DM für jedes zur Haushaltsgemeinschaft gehörige Kind und um 70,— DM für jeden in der Haushaltsgemeinschaft lebenden sonstigen Angehörigen, sofern der Antragsteller zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist. Das Einkommen aller hiernach zu berücksichtigenden Personen ist zusammenzurechnen; dabei bleiben Leistungen der öffentlichen Fürsorge und Kindergeld auf Grund des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldanpassungsgesetzes außer Betracht.

Das Nettoeinkommen ist zu errechnen, indem von Bruttoeinkommen die in Ziff. 82 und 83 der Richtlinien für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge — RdErl. v. 1. 7. 1955 — IV A 2/OF/60 — (MBI. NW. S. 1541/42) genannten Beträge (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, notwendige Berufsausgaben usw.) abgesetzt werden.

In folgenden Fällen können die vorstehend festgesetzten Einkommensgrenzen bis zu 20 v. H. überschritten werden:

- a) Bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit des Haupternäherrers der Familie in den letzten 12 Monaten,
- b) bei langer Krankheit in der Familie in den letzten 12 Monaten, soweit zusätzlich Aufwendungen gemacht worden sind, welche die Familie belasten.

D.

Der Evakuierte, der eine Reise zum Heimatort oder Ersatzausgangsort unternehmen will, muß sich vom Bezirksfürsorgeverband des Zufluchtsortes bestätigen lassen, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Beihilfe vorliegen. Nach seiner Ankunft am Heimat- oder Ersatzausgangsort beantragt er unter Vorlage dieser Bestätigung und der Fahrkarte für die Hinfahrt beim Bezirksfürsorgeverband des Heimat- und Ersatzausgangsortes den Fahrkostenzuschuß. Er erhält von diesem eine Bescheinigung mit Gutscheinen, auf Grund deren ihm am Fahrkartenschalter eine Fahrkarte für die Rückfahrt ausgehändigt wird. Die Gutscheine müssen von der ausstellenden Behörde unterzeichnet und mit Dienstsiegel versehen sein. Es ist darauf zu achten, daß jeweils nur ein Gutschein ausgestellt wird.

Der Fahrpreis für die Rückfahrt wird von der Bundesbahn gestundet. Die Verrechnung mit der Bundesbahn erfolgt durch mich. Als Stundungs- und Verrechnungsschein gilt für jede Reise der von der Fahrkartenausgabe abzutrennende Gutschein.

Beim Antritt einer zweiten und dritten Reise muß der Evakuierte sich am Zufluchtsort erneut bestätigen lassen, daß die Voraussetzungen zu Abs. C vorliegen. Anschließend ist wie bei der ersten Reise zu verfahren.

Ein Muster der Bescheinigung mit den Gutscheinen ist nachstehend abgedruckt. Die Bezirksfürsorgeverbände können ihren Bedarf an Vordrucken bei den örtlichen Dienststellen der Deutschen Bundesbahn anfordern. Die Vordrucke werden den Bezirksfürsorgeverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Evakuierten in geeigneter Form auf die Möglichkeit der Fahrpreisermäßigung und die Einzelheiten des Verfahrens hingewiesen werden. Soweit sich die Bezirksfürsorgeverbände der Zufluchtsorte außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen befinden, werden sie von mir über die zuständigen Landesregierungen unterrichtet.

E.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. RdErl. d. Sozialministers v. 18. 7. 1952 (MBI. NW. S. 967) betr. Fahrpreisermäßigung für Evakuierte auf der Bundesbahn.
2. RdErl. d. Sozialministers v. 25. 8. 1952 (MBI. NW. S. 1113) betr. Fahrpreisermäßigung für Evakuierte; hier: Verlängerung der Antragsfrist.
3. RdErl. d. Sozialministers v. 31. 1. 1953 (MBI. NW. S. 239), betr. Fahrpreisermäßigung für hilfsbedürftige Evakuierte.
4. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 12. 2. 1954 (MBI. NW. S. 411) betr. Fahrpreisermäßigung für Evakuierte auf der Bundesbahn.

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An den Landschaftsverband Rheinland — Landesfürsorgeverband —, Düsseldorf, Landeshaus;
Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Landesfürsorgeverband —, Münster/Westf.;
Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, Düsseldorf, Schäferstraße 10;
Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln-Marienburg, Lindenallee 11;
Nordrhein-Westfälischen Städtebund, Düsseldorf, Kirchfeldstraße 63—65.

Deutsche Bundesbahn

(Verwaltung der NE)

Bescheinigung Nr.

Gültig bis 31. 3. 1956

zur Erlangung einer Fahrgeldstundung für hilfsbedürftige Evakuierte des Landes Nordrhein-Westfalen zur Heimfahrt nach dem Zufluchtsort (jetziger Wohnort)

geb. am wohnhaft in
 (ausgeschriebener Vor- und Familienname) ist berechtigt, zur Fahrt von nach
 (Heimatort) (jetziger Wohnort)

mit den anhängenden Gutscheinien gewöhnliche Fahrkarten 3. Klasse in zuschlagfreien Zügen bei Stundung des Fahrgeldes zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen zu lösen.

Stempel der
ausstellenden
Behörde

, den 195
 (Unterschrift)

Diese Bescheinigung ist nicht übertragbar. Wer eine nicht auf seinen Namen lautende Bescheinigung benutzt, macht sich strafbar. Verlorene Bescheinigungen werden nicht ersetzt.

Der Gutschein wird von der Fahrkartenausgabe nur in Zahlung genommen, wenn er von der ausstellenden Behörde ordnungsmäßig ausgefüllt, unterschrieben und gestempelt ist. Die umrahmten Teile sind von den Eisenbahndienststellen auszufüllen. Die Bescheinigung ist vor dem Lösen der 2. und 3. Fahrkarte der ausstellenden Behörde erneut vorzulegen.

(Beim Lösen jeder Fahrkarte ist von der Fahrkartenausgabe ein Gutschein abzutrennen)

600 90 Bescheinigung zur Erlangung einer Fahrgeldstundung für hilfsbedürftige Evakuierte des Landes Nordrhein-Westfalen A 4 h 6 b Köln IX 55 25 000 oRi

3. Gutschein zur Bescheinigung Nr.**Gilt nicht als Fahrausweis - vor Antritt der Reise Fahrkarte lösen**

Tagesstempel der
Fahrkartenausgabe

Nachweis Nr.

über

DM Pf

Tarifentfernung DB..... km

NE..... km

Übergangsbahnhof

zur Lösung einer gewöhnlichen Fahrkarte 3. Klasse Nr. [] in zuschlagfreien Zügen von (Heimatort)
 nach über , die an (ausgeschriebener Vor- und Familienname des Evakuierten)
 (jetziger Wohnort) unter Stundung des Fahrgeldes zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgegeben worden ist.

Stempel der
ausstellenden
Behörde

, den 195
 (Unterschrift)

2. Gutschein zur Bescheinigung Nr.**Gilt nicht als Fahrausweis - vor Antritt der Reise Fahrkarte lösen**

Tagesstempel der
Fahrkartenausgabe

Nachweis Nr.

über

DM Pf

Tarifentfernung DB..... km

NE..... km

Übergangsbahnhof

zur Lösung einer gewöhnlichen Fahrkarte 3. Klasse Nr. [] in zuschlagfreien Zügen von (Heimatort)
 nach über , die an (ausgeschriebener Vor- und Familienname des Evakuierten)
 (jetziger Wohnort) unter Stundung des Fahrgeldes zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgegeben worden ist.

Stempel der
ausstellenden
Behörde

, den 195
 (Unterschrift)

1. Gutschein zur Bescheinigung Nr.**Gilt nicht als Fahrausweis - vor Antritt der Reise Fahrkarte lösen**

Tagesstempel der
Fahrkartenausgabe

Nachweis Nr.

über

DM Pf

Tarifentfernung DB..... km

NE..... km

Übergangsbahnhof

zur Lösung einer gewöhnlichen Fahrkarte 3. Klasse Nr. [] in zuschlagfreien Zügen von (Heimatort)
 nach über , die an (ausgeschriebener Vor- und Familienname des Evakuierten)
 (jetziger Wohnort) unter Stundung des Fahrgeldes zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgegeben worden ist.

Stempel der
ausstellenden
Behörde

, den 195
 (Unterschrift)

— MBl. NW. 1955. S. 2107.

H. Kultusminister

Festsetzung der Ferienordnung für das Jahr 1956/57

RdErl. d. Kultusministers v. 10. 11. 1955 —
II E gen/26/1169/55 II E 1, II E 2, II E 3

Für die höheren Schulen sowie für die Volks-, Hilfs- und Realschulen wird für das Schuljahr 1956/57 folgende Ferienordnung festgesetzt:

a) für die Orte mit höheren Schulen

Ferien:	Letzter Schultag:	Erster Schultag:	Anzahl der Ferientage:
Ostern	Mittwoch 28. 3. 1956	Donnerstag 12. 4. 1956	14
Pfingsten	Donnerstag 17. 5. 1956	Dienstag 29. 5. 1956	11
Sommer	Dienstag 31. 7. 1956	Donnerstag 6. 9. 1956	36
Herbst	Dienstag 23. 10. 1956	Dienstag 30. 10. 1956	6
Weihnachten	Freitag 21. 12. 1956	Mittwoch 9. 1. 1957	18
			85

b) In Gemeinden ohne höhere Schulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden. Die Festsetzung der Ferienabschnitte erfolgt durch die Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Oberkreisdirektoren.

Die Ferienordnung für das Berufs- und Fachschulwesen wird bezirksweise gesondert festgesetzt.

Schluß des Schuljahres 1956/57 ist der 31. März 1957.

Dieser RdErl. wird auch im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten;
das Schulkollegium in Düsseldorf und Münster.

— MBl. NW. 1955 S. 2111.

Verlegung des Personenstandsarchivs

RdErl. d. Kultusministers v. 2. 11. 1955 —
III K 4/1—28/0—5512/55

Die Standesamtsnebenregisterabteilung des Personenstandsarchivs I ist am 28. 10. 1955 von Koblenz-Niederberg, Festung Ehrenbreitstein, nach Brühl, Schloß (Nordflügel), verlegt und mit der im Vorjahr von Liblar nach Brühl verlegten Kirchenbuchabteilung räumlich vereinigt worden.

Die Bezeichnung der Dienststelle lautet fortan:
„Personenstandsarchiv Brühl“.

— MBl. NW. 1955 S. 2111.

J. Minister für Wiederaufbau

II.A. Bauaufsicht

Verhinderung von Schwarzbauten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 11. 1955 —
II A 1 — 2.006 Nr. 2079/55

Im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird der 2. Satz des Abschn. 3.3 d. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 28. 6. 1954 — VII C 1 — 2.006 Nr. 1000/54 — (MBI. NW. S. 1067) wie folgt geändert:

„Gleichzeitig hat die örtliche Bauaufsichtsbehörde gegen den Bauherrn, den verantwortlichen Bauleiter und den Bauunternehmer Strafanzeige gem. § 367, Ziff. 15 des Strafgesetzbuches i. d. F. d. Bek. v. 25. August 1953 (BGBI. I S. 1083) bei dem zuständigen Amtsgericht zu erstatten.“

Ich empfehle, den Text des Abschn. 3.3 in Sp. 1069 des MBI. NW., Jahrgang 1954, handschriftlich oder durch Deckblatt — unter Anführung dieses Änderungserlasses — entsprechend zu berichtigen.

An die Regierungspräsidenten,
Außenstelle Essen,
alle Bauaufsichtsbehörden,
Polizeibehörden.

— MBI. NW. 1955 S. 2111.

II.B. Städtebau

Richtlinien für Schutzausbauten auf dem Gebiete des baulichen Luftschutzes — Fassung Juli 1955 —

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 11. 1955 —
II B 7.44 — Tgb.Nr. 948/55

Die vom Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß „Bautechnischer Luftschutz“ aufgestellten Richtlinien für Schutzausbauten — Fassung Juli 1955 — sind nunmehr im Augustheft 1955 des Bundesbaublattes veröffentlicht worden. Sie erscheinen ferner als Sonderdruck der Zeitschrift „Ziviler Luftschutz“, Verlag Gas- und Luftschutz Dr. Ebeling, Koblenz-Neuendorf und bei der Beck'schen Verlagsbuchhandlung, München 23.

Im einzelnen handelt es sich um die Richtlinien für Schutzbauten A, B, C, für Schutzbunker, für Schutzhöhlen, für Belüftung von Schutzausbauten und für Abschlüsse von Schutzausbauten.

Wie mir der Bundesminister für Wohnungsbau mit Schreiben v. 23. 8. 1955 — II — 6730/11/55 — mitteilt, ist mit der Bekanntgabe der Richtlinien für Schutzausbauten das vorläufige Merkblatt „Bautechnischer Luftschutz“ v. 29. 5. 1952 (veröffentlicht im Bundesbaublatt Heft 3, 1952 — Hinweis im GMBI. 1952, S. 168) überholt. Somit ist auch mein Erl. v. 30. 6. 1952 — I C 1 — 900 — Go Hö — Tgb.Nr. 949/52 — (n. v.) gegenstandslos. Die städtebaulichen Maßnahmen dagegen sollen weiterhin dem vorläufigen Merkblatt „Luftschutz im Städtebau“ (veröffentlicht im Bundesbaublatt Heft 9, 1952 — Hinweis im GMBI. 1953, S. 40) entnommen werden.

Zur Bedeutung der Richtlinien führt der Bundesminister für Wohnungsbau noch folgendes aus:

„Wenn auch ein Vollschutz in Zukunft ebensowenig wie bisher möglich sein wird, so bieten die nach diesen Richtlinien durchgeführten Schutzausbauten entsprechend ihrem Schutzmfang nach Auffassung der Sachverständigen in einem gewissen Abstand vom Explosionszentrum nicht nur gegen herkömmliche Waffen, sondern auch gegen Atom- und Wasserstoffbomben einen verhältnismäßig hohen Grad von Sicherheit.“

Obwohl die LS-Baupflicht erst mit dem Inkrafttreten eines Bundesluftschutzgesetzes eingeführt werden kann, erscheint es doch geboten, schon jetzt nach Möglichkeit diesen Richtlinien entsprechend zu verfahren.“

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Luftschutträumen für Bauherren bzw. Bauträger besteht zur Zeit noch nicht. In Einzelfällen werden diese jedoch schon jetzt ihre Bauvorhaben so durchführen, daß später besondere Mehrkosten für die Einrichtung ordnungsgemäßiger Luftschutträume nicht entstehen. Die Bauaufsichtsbehörden werden hiermit angewiesen, diejenigen Bauherren, die in ihren Bauten Luftschutträume vorsehen wollen, entsprechend den Richtlinien zu beraten.

Auf meinen RdErl. v. 19. 10. 1954 — VII D 1 — 7.4 Tgb.Nr. 1550/54 (n. v.), nachdem die Staatshochbauverwaltung gem. Kabinettsbeschuß v. 15. 6. 1954 verpflichtet ist, Luftschutzmaßnahmen in Staatsbauten vorzusehen, weise ich hiermit nochmals hin. Für die Planung und Ausführung von Luftschutzmaßnahmen bei Bauten der Staatshochbauverwaltung werden die o.g. Richtlinien hiermit verbindlich eingeführt.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen —,
alle Bauaufsichtsbehörden,
die Staatshochbauämter.

— MBI. NW. 1955 S. 2112.

III B. Wohnungsbauförderung

Mietbeihilfen für kinderreiche Familien

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 11. 1955 —
III B 5/4.08 — Tgb.Nr. 2298 55

Nach Ziff. 1.4 Buchst. b d. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 8. 10. 1955 (MBI. NW. S. 2056) über die Gewährung von Mietbeihilfen auf Grund des Ersten Bundesmietengesetzes ist der Bezug von Mietbeihilfen ausgeschlossen, wenn ein Anspruch auf Gewährung von „Mietbeihilfen für kinderreiche Familien“ nach den Bestimmungen des RdErl. v. 24. 10. 1952 i. d. F. v. 9. 4. 1954 besteht. Soweit auf Grund des Ersten Bundesmietengesetzes vom Vermieter eine mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehende Mieterhöhung vorgenommen wird, ist daher in den Fällen, in denen bereits „Mietbeihilfen für kinderreiche Familien“ gezahlt werden, die durch diese Mieterhöhung entstehende Mehrbelastung durch eine entsprechende Erhöhung der „Mietbeihilfen für kinderreiche Familien“ auszugleichen und nicht etwa durch eine Mietbeihilfe nach den Vorschriften des Bundesmietengesetzes.

Die Mietbeihilfe ist abweichend von der in Abschn. III letzter Abs. meines RdErl. v. 24. 10. 1952 getroffenen Regelung vom Ersten des Monats an zu gewähren, von dem ab die erhöhte Miete auf Grund des Ersten Bundesmietengesetzes zu zahlen ist.

Vorstehende Regelung gilt auch in den Fällen, in denen der Anspruch auf Gewährung einer „Mietbeihilfe für kinderreiche Familien“ erst durch die nach dem Bundesmietengesetz eingetretene Mieterhöhung entsteht und die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Bezug: „Best. über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien“ v. 24. 10. 1952 (MBI. NW. S. 1548) i. d. F. v. 9. 4. 1954 (MBI. NW. S. 791).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —.

— MBI. NW. 1955 S. 2113.

Notizen

Nordrhein-Westfalen-Atlas

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —
v. 7. 11. 1955 — Lapla 2483/55

Als neue Karte ist das Blatt
DER BERUFSPENDELVERKEHR
erschienen.

— MBI. NW. 1955 S. 2113.

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf, Herrn Patrick Mallon

Düsseldorf, den 11. November 1955.
— I B 3 — 454—8/55

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Patrick Mallon am 3. November 1955 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1955 S. 2114.

Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Um das Auffinden der Runderlasse, Erlasse, Bekanntmachungen und Mitteilungen zu erleichtern und zu beschleunigen, erscheint Anfang Februar 1956 im August Bagel Verlag Düsseldorf ein Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mit Hinweisen, inwieweit die Runderlasse usw. geändert, ergänzt, berichtigt oder aufgehoben worden sind.

Umfang: ca. 60—80 Druckseiten DIN A 4.

Preis:

Bei Bestellung bis 31. 12. 1955 und Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Köln 8516 der August Bagel Verlag G.m.b.H., Düsseldorf, 3,— DM zuzügl. 0,30 DM Versandkosten.

Bei Bestellung nach dem 31. 12. 1955 3,50 DM zuzügl. Versandkosten in gleicher Höhe.

— MBI. NW. 1955 S. 2113/14.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

